

(3) Die bisher verliehenen Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ bleiben als staatliche Auszeichnung erhalten.

Berlin, den 28. August 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“

§1

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§2

(1) Der Ehrentitel kann für hervorragende Leistungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere für hervorragende Leistungen und Erfolge in der Forschung und Entwicklung, bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Einführung der neuen Technik in die Produktion sowie der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verliehen werden.

(2) Der Nutzeffekt muß nachgewiesen werden.

§3

Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.

§4

(1) Vorseh'agsberechtigt sind:

- a) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die Präsidien der wissenschaftlichen Akademien,
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- f) die Nationalpreisträger,
- g) die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

§5

(1) Zur fach- und sachkundigen Prüfung der Vorschläge ist beim Staatssekretariat für Forschung und Technik ein Auszeichnungsausschuß zu bilden. Seine Mitglieder werden vom Staatssekretär für Forschung und Technik ernannt.

(2) Der Auszeichnungsausschuß legt jährlich auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben Grundsätze für die Einreichung der Vorschläge fest.

(3) Der Auszeichnungsausschuß hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat.

§6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschubtsberechtigten mit ausführlicher Begründung und einen Vorschlag für die Höhe der Prämie,

b) eine Kurzbegründung mit dem wesentlichsten Inhalt der Leistungen sowie eine Kurzbiographie des bzw. der Vorgeschlagenen,

c) Gutachten von fachkundiger Seite über den volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Wert der Arbeiten,

d) die Stellungnahme des zuständigen fachlichen Gremiums des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik,

e) eine Stellungnahme der Belegschaft des Betriebes oder der Abteilung, welcher der zur Auszeichnung Vorgeschlagene angehört.

§7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Staatssekretär für Forschung und Technik.

§8

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000 MDN.

§9

(1) Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

§10

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik.

§11

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31 mm. Die Vorderseite trägt in der Mitte einen Zirkel und einen Winkel, rechts und links eine Weizenähre. Im unteren Teil befinden sich zwei Lorbeerzweige, an die sich kreisförmig die Worte: „Verdienter Techniker des Volkes“ anschließen. Auf der Rückseite befindet sich eine Friedenstaube, umrahmt von den Worten „Friede und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, schwarz-rot-gold quergestreiften, emailierten Spange getragen.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§12

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§13

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Anlage 2

zu § 1 der vorstehenden Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“

In Würdigung des Lebens und Wirkens und zum bleibenden Andenken an Clara Zetkin, der bedeutendsten Frauenführerin der deutschen Geschichte, der Kämpferin für den Frieden und die Gleichberechtigung der Frau, wurde durch den Ministerrat die Clara-Zetkin-Medaille gestiftet.